



WEG: VERJÄHRUNG VON SCHADENERSATZANSPRÜCHEN GEGEN MIETER

24.08.2011 Fachinformation

Der BGH hat mit Urteil vom 29. Juni 2011 (VIII ZR 349/10) entschieden, dass die mietrechtliche Vorschrift des § 548 Abs. 1 BGB, die eine kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten vorsieht, auf den Schadenersatzanspruch einer Wohnungseigentümergeinschaft wegen der Beschädigung von Gemeinschaftseigentum durch einen Mieter nicht anwendbar ist. Der Anspruch unterliegt nach Auffassung des BGH vielmehr der Regelverjährung von drei Jahren. Im zu entscheidenden Fall waren die Beklagten Mieter einer in einer Wohnanlage gelegenen Wohnung, die im Eigentum eines Mitglieds einer Wohnungseigentümergeinschaft stand. Bei ihrem Auszug Ende Juni 2008 benutzten die Beklagten zum Transport von Möbeln den im Gemeinschaftseigentum stehenden Fahrstuhl, der innen mit Edelstahlpaneelen verkleidet war. Für die dabei angeblich erfolgte Beschädigung von sechs Paneelen begehrte der Kläger aus abgetretenem Recht der Wohnungseigentümergeinschaft von den Beklagten Schadenersatz. Der Kläger erhob im Dezember 2009 Klage auf Zahlung von 6.733,54 Euro. Die Beklagten beriefen sich auf Verjährung. Der BGH hat nunmehr entschieden, dass die kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten hier keine Anwendung findet, sondern die Regelverjährung von drei Jahren gilt. Download des Urteils

Downloads

18EA15A_15-11%20Schadenersatz%20Fahrstuhl

162

PDF

<https://bbu.de/beitraege/weg-verjaehrung-von-schadenersatzanspruechen-gegen-mieter>